

Kauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in anderen EU-Staaten

So viel darf über die Grenze

Privatpersonen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren in einem anderen EU-Staat für den Eigenbedarf einkaufen, müssen für die bereits versteuerten Waren in Italien keine Verbrauchsteuer bezahlen. Am 1. April tritt die EU-Richtlinie 2008/118/EG über das Verbrauchsteuersystem in Kraft, für deren Umsetzung die Regierung in der vergangenen Woche einen Verordnungsentwurf verabschiedet hat. Demnach dürfen Private von einem anderen EU-Land nur folgende Höchstmengen von Tabakwaren und alkoholischen Getränken für den Eigenbedarf mitnehmen:

TABAKWAREN

Zigaretten: 800 Stück,
Zigarren: 200 oder 400 Stück (je nach Gewicht der Zigarre);

Einnahmenagentur

„Aufregung unbegründet“

In der vergangenen Woche hat der Leiter der Einnahmenagentur, Attilio Befera, bei einer Anhörung in der Abgeordnetenkammer einen Überblick über die Leistungen seiner Behörde gegeben. Insgesamt gibt es in Italien rund 3,7 Millionen Steuerpflichtige, die aufgrund von Branchenrichtwerten (*studi di settore*) besteuert werden. Davon sind 2009 nur rund 56.000 Steuerpflichtige einer Kontrolle unterzogen worden. Bei einer so geringen Anzahl von Kontrollen ist nach Ansicht des Chefs der Einnahmenagentur jede Aufregung unbegründet.

Deutliche Fortschritte wurden hingegen mit der Einhebung von Steuern und sonstigen Abgaben bei säumigen Steuerzahlern gemacht. Damit ist die vollständig von der öffentlichen Hand kontrollierte Aktiengesellschaft Equitalia betraut. So ist die Einhebung bei großen Steuerschuldern, die dem Staat mehr als 500.000 Euro an Abgaben schulden, im abgelaufenen Jahr gegenüber 2008 um 17,5 Prozent gestiegen. Als Folge der Wirtschaftskrise machen die Steuerpflichtigen verstärkt von der Möglichkeit der Ratenzahlung Gebrauch. Im Jahr 2009 sind die Ratenzahlungen von Steuern in 360.000 Fällen in Anspruch genommen worden. **abk** 

Kontrolle:
Alkohol und
Tabakmengen
werden bei der
Einfuhr
begrenzt.



Foto: dpa

Rauchtabak: 1 Kilogramm.
ALKOHOL
Spirituosen: 10 Liter,
Zwischenerzeugnisse: 20 Liter;
Wein: 90 Liter (davon höchstens
60 Liter Schaumwein);
Bier: 110 Liter.

Was hingegen die Treibstoffe (Benzin oder Dieselöl) und das Heizöl anbelangt, das in anderen EU-Ländern unter Bezahlung der dortigen Verbrauchsteuer gekauft wurde, ist deren „atypische Beförderung“ nach Italien nicht zulässig. In anderen Ländern gekauft Benzol oder Dieselöl darf also nur im Treibstofftank des betreffenden Kraftfahrzeugs nach Italien ge-

bracht werden. Das in Österreich wesentlich billigere Heizöl darf nicht in Kanistern abgefüllt nach Südtirol transportiert werden, weil es sich dabei um eine „atypische Beförderung“ handelt.

Solche Lieferungen vom Ausland können also nur mit Tankwagen erfolgen, die auf Rechnung eines gewerblichen Unternehmers eingesetzt werden. Außerdem muss die Lieferung zuerst an ein Steuerlager auf italienischem Gebiet erfolgen, damit die Bezahlung der italienischen Verbrauchsteuer gewährleistet wird.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Montag, 1. März

CUD-Bestätigung für 2009:

Die Steuervertreter müssen bis heute die CUD-Bestätigung für die im Jahr 2009 bezahlten Entgelte und die durchgeführten Steuereinhalte den Entgeltempfänger aushändigen oder zuschicken.

Mitteilung der Mehrwertsteuer-Jahresdaten für 2009:

Die Mehrwertsteuerpflichtigen, die keine eigene Mehrwertsteuer-Jahreserklärung im Monat Februar gemacht haben, müssen bis heute die Mehrwertsteuer-Jahresdaten für 2009 elektronisch melden.

Autosteuer („bollo“) bis 35 kW:

Für Autos mit einer Nennleistung bis 35 kW muss bis heute die im Jänner fällige Autosteuer bezahlt werden.

Dienstag, 2. März

Registersteuer für Mietverträge:

Für neue Mietverträge, die am 1. Februar 2009 abgeschlossen wurden, ist bis heute die Registersteuer (2% der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. Februar abgeschlossen wurden, ist bis heute die jährliche Registersteuer (2%) zu entrichten.

DER EXPERTE ANTWORTET

Mietrecht

Ich bin Eigentümer einer Mietwohnung. Mein Mieter ist mit einigen Monatsmieten aus dem Jahr 2009 im Rückstand. Muss ich trotzdem die volle Jahresmiete laut Mietvertrag versteuern?

Ja, Sie müssen jenen Mietbetrag besteuern, der aus dem Mietvertrag hervorgeht, auch wenn Sie nicht alle Mietraten erhalten haben (außer gerichtlicher Zwangsräumung aufgrund Zahlungsverzugs). Der Gesamtbetrag, den Sie in Ihrer Steuererklärung angeben müssen, setzt sich somit wie folgt zusammen: Mieteinkommen, das aus dem Mietvertrag hervorgeht (mit eventueller Istat-Anpassung) abzüglich Kondominiumspesen (falls in Mietrate enthalten) abzüglich pauschaler Reduzierung von 15 Prozent.

Vordruck RW

Wie wird der Immobilienwert im Vordruck RW festgelegt? Wer legt ihn fest? Genügt es, wenn man der Steuererklärung den Mietvertrag beifügt, weil die Wohnung im Ausland nicht selbst benutzt wird?

Der Immobilienwert, der im Vordruck RW der Steuererklärung anzugeben ist, resultiert aus dem aus dem Kaufvertrag, dem Schenkungsvertrag, dem Schätzbericht, usw. Es genügt nicht, den Mietvertrag der Steuererklärung beizulegen, da man dieser keine Anlagen beifügen kann und der Wert der Immobilie meist nicht aus dem Mietvertrag hervorgeht. Die Mieteinkünfte müssen im Vordruck RL der Steuererklärung, wie bereits im „WIKU“ vom 20. Jänner 2010 beschrieben, angegeben werden.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.



Hubert
Berger,
Kanzlei
lanthaler-
berger-
partner